

Vorwort zur 18. Auflage

Jedes Jahr ändert sich das DRG-System auf ein Neues. Für 2025 gab es nach den großen Veränderungen der Vorjahre mit der Ausnahme der Pflegepersonalkosten aus der DRG-Vergütung, wie im Vorjahr, nur wenige klassifikatorische Veränderungen. Im Vordergrund stand der gesetzgeberische Auftrag zur Kalkulation der Hybrid-DRGs sowie vorbereitender Arbeiten des InEK für die Krankenhausreform, sodass relativ wenige klassifikatorische Anpassungen im Katalog erfolgten, so in der Beatmungs-DRG A07.

Für die Intensivmedizin gab es 2025 nach der längst überfälligen Reform der Beatmungsrichtlinie 1001 im Jahr 2020 im Vorjahr eine wichtige Änderung mit der endgültigen Umstellung der Sepsis-Kodierung auf die neue Definition des Sepsis-3-Konsensus. Dies erfolgte in der DKR 0103. Diese wurde auch 2025 geändert, diesmal stand die Bakteriämie im Fokus. Diese wurde zusätzlich im ICD-10 und vom Bundesschlichtungsausschuss thematisiert, sodass hier gleich drei Änderungen erfolgten.

Seit 2021 stand die Weiterentwicklung der Weaningcodes im Vordergrund. Für das prolongierte Weaning besteht seit 2021 ein Zusatzentgelt, das bisher jedoch noch wenige Kliniken vereinbaren konnten. In den Coronajahren wurde die Abbildung von COVID-19-Patienten in der Intensivmedizin etabliert, diese ist nun abgeschlossen und wird teilweise wieder zurückgebaut.

Alle diese Änderungen werden im Leitfaden ausführlich erläutert, ebenso wie die Intensivkomplexcodes. Diese stehen seit Jahren im Fokus der MD-Strukturprüfungen, auch darauf geht der Leitfaden ein und zeigt einen Ausblick auf die kommende Leistungsgruppe „Intensivmedizin“ nach dem kürzlich verabschiedeten KHVVG. Alle Neuerungen werden im Leitfaden ausführlich dargestellt. Die Erlösrelevanz der Intensivmedizin hat in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Inzwischen führen auch wenige Tage Intensivbehandlung in vielen „normalen“ operativen oder internistischen DRGs zu Mehrerlösen.

Seit 2014 wurden die Intensivkomplexpunkte mit den Beatmungsstunden kombiniert, um eine der Beatmungs-DRGs anzusteuern. Dies führte zu einer Aufwertung der Punkte und einer relativen Abwertung der Beatmungsstunden. Das InEK hat in diese Richtung immer wieder Änderungen vorgenommen mit dem Ziel, die ausschließliche Beatmungsdauer als Erlösfaktor weiter abzuwerten und in die Gesamtbehandlung einzubetten.

Erstmals hat der neue Bundesschlichtungsausschuss im Jahr 2020 Entscheidungen getroffen. Die für die Intensivmedizin relevanten Sprüche bis August 2024 werden im Leitfaden eingearbeitet.

Auch der G-BA hat sich Ende 2023 mit der Intensivmedizin beschäftigt und eine Richtlinie für intensivmedizinische Zentren verabschiedet. Diese muss nun umgesetzt werden.

Sehr herzlich danken möchten wir erneut Lutz Frankenstein für die Überlassung des Infarktkapitels aus seinem Leitfaden „Kardiologie“, den wir zur Vertiefung der kardiologischen Kodierung sehr empfehlen. Ein ausdrücklicher Dank gilt Jannis Radeleff, der diesen Leitfaden begründet hat, inzwischen aber aufgrund beruflicher Neuorientierung die Weiterführung in unseren Händen belassen hat. Wir werden alles tun, uns dieser Verantwortung würdig zu erweisen. Für ihn ist seitdem als Autor und Spezialist für Beatmung Claus-Peter Kreutz im Team.

Nehmen Sie bei Fragen und Verbesserungsvorschlägen wie üblich Kontakt mit den Autoren auf: Nur durch Ihr Feedback lebt dieser Kodierleitfaden und richtet sich an die praktischen Anwender im Krankenhaus. Ein Dank voran an alle Leser für Ihre Kommentare und Hinweise.

Heidelberg, Januar 2025
Die Autoren

Benutzungshinweise:

Verweise auf die Deutschen Kodierrichtlinien (DKR) Literatur, sowie die FoKA- oder MD-Empfehlungen sind jeweils in eckigen Klammern angegeben, z. B. [DKR 0902a].

Die Empfehlungen des Fachausschusses für ordnungsgemäße Kodierung und Abrechnung (FoKA) der DGfM (Stand Ende 2024) finden sie auf folgender Webseite: foka.medizincontroller.de.

Als Grundlage für die MD-Empfehlungen wurden die SEG4-Empfehlungen Stand Ende 2024 benutzt, welche unter www.medizinischerdienst.de einsehbar sind.

Die aktuellsten DKR finden sich immer auf den Webseiten der Selbstverwaltung: www.g-drg.de.

Ein Dank an dieser Stelle auch an alle Leser für ihre Kommentare und Hinweise. Scheuen Sie nicht die Kontaktaufnahme; Ihre Wünsche und Anmerkungen berücksichtigen wir gerne.